

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur leistungsfördernden Steuersenkung und zur Entlastung der Familie (Steuersenkungsgesetz - StSenkG)

Punkt der 547. Sitzung des Bundesrates am 8. Februar 1985

A.

Der federführende Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagenen Steuersenkungen zur Leistungsförderung und zur Entlastung der Familien. Die Verminderung der Abgabenlast und die Rückführung der Steuerquote sind ein wichtiger Beitrag zur weiteren Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und lassen günstige Auswirkungen auf Wachstum und Stabilität erwarten. Die neue Regelung des Familienlastenausgleichs ist eine notwendige Korrektur im Steuersystem und ein vordringlicher Schritt, die Unterhaltslasten für Kinder mehr als bisher steuerlich zu berücksichtigen.

2. Die aufgrund der steuerlichen Entlastungsmaßnahmen errechneten Einnahmeausfälle von rd. 20,2 Mrd. DM in der Endstufe treten überwiegend bei Ländern und Gemeinden auf und treffen diese, gemessen am Anteil der Gesamtsteuereinnahmen, überproportional. Die Länder haben bereits in einem sehr frühen Stadium der Steuerreformdiskussion darauf hingewiesen, daß sie diese Einnahmeausfälle nicht voll tragen können und einen angemessenen Ausgleich durch den Bund beanspruchen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, diesen Ausgleichsanspruch der Länder dem Grundsatz nach anzuerkennen, gesonderte Verhandlungen über Einzelheiten des Ausgleichs unverzüglich aufzunehmen und das Ergebnis in den vorliegenden Gesetzentwurf einzufügen.

3. Zur Überschrift des Gesetzentwurfs

In der Überschrift erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

" (Steuersenkungsgesetz 1986/1988 - StSenkG 1986/1988)".

Begründung:

Aus der Kurzbezeichnung des Gesetzes soll der Zeitpunkt des Inkrafttretens der **zwei Stufen** ersichtlich sein. Die Beifügung der **Jahreszahlen** dient auch zur besseren Unterscheidung von anderen Steueränderungs- und -senkungsgesetzen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 32 EStG)

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 33 c EStG)

Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 39 EStG)

a) In Artikel 1 Nr. 8 wird § 32 wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 werden die Worte "das 16. Lebensjahr" durch die Worte "das 18. Lebensjahr" ersetzt.

bb) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "das 16. Lebensjahr" durch die Worte "das 18. Lebensjahr" ersetzt.

b) In Artikel 1 Nr. 13 Buchst. a erhält § 33 c Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung:

"Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt eines Alleinstehenden gehörenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Kindes, das zu Beginn des Kalender-

(noch Ziff. 4)

jahres des 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und das nach § 32 Abs. 1 bis 3 zu berücksichtigen ist, gelten als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33, soweit die Aufwendungen wegen

1. Erwerbstätigkeit oder
2. körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder
3. Krankheit

des Steuerpflichtigen erwachsen."

- c) In Artikel 1 Nr. 18 Buchst. a werden in § 39 Abs. 3 Satz 4 die Worte "das 16. Lebensjahr" durch die Worte "das 18. Lebensjahr" ersetzt.

Begründung zu a, b und c:

Während bis einschließlich 1982 alle Kinder unter 18 Jahren uneingeschränkt von Amts wegen bei ihren Eltern steuerlich berücksichtigt wurden, gilt dies ab 1983 nur noch für Kinder bis zum 16. Lebensjahr. Dementsprechend werden die 16- bis 17jährigen Kinder nicht mehr von den Gemeinden auf der Lohnsteuerkarte eingetragen, vielmehr sind ihre Eltern gehalten, die Eintragung beim Finanzamt zu beantragen oder die steuerliche Berücksichtigung beim Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei der Einkommensteuerveranlagung geltend zu machen.

Die Regelung, daß Kinder bis zum 18. Lebensjahr von Amts wegen durch die Gemeinden eingetragen wurden, hat seit der Währungsreform und damit mehr als 30 Jahre Bestand gehabt. Es handelt sich hierbei um ein

Verfahren, daß den Steuerpflichtigen überhaupt nicht und die Gemeinden nur unwesentlich belastet.

Die Rechtfertigung für die Berücksichtigung aller Kinder bis zum 18. Lebensjahr ist heute mehr gegeben als je zuvor. Die Schul- und Berufsausbildung der Jugendlichen dauert länger und die Zahl der Jugendlichen unter 18 Jahren, die bereits im Erwerbsleben stehen und ihren Unterhalt selbst bestreiten, ist viel geringer als in früheren Jahren. Die Herabsetzung des steuerlich maßgebenden Alters auf 16 Jahre läuft dieser Entwicklung völlig entgegen.

Die für die Regelung ab 1983 gegebene Begründung, daß nämlich eine möglichst weitgehende

(noch Ziff. 4)

Übereinstimmung der steuerlichen Vorschriften mit den Bestimmungen des Kindergeldgesetzes bestehen soll, kann einen derartig tiefgreifenden Eingriff in die bestehende und begründete Besteuerungspraxis nicht rechtfertigen. Dies gilt um so mehr, als bereits nach geltendem Recht eine Verklammerung der beiden Rechtsgebiete bei weitem nicht gegeben ist; ein Vergleich der in § 2 Kindergeldgesetz festgelegten Anspruchsvoraussetzungen mit denen des § 32 Abs. 4 EStG zeigt dies mit aller Deutlichkeit. Eine Präjudizwirkung auf das Kindergeld kann also von einer Wiederherstellung des früheren Zustandes bei der Steuer nicht ausgehen.

Die materiell-rechtlichen Auswirkungen bei der Steuer sind derart gering, daß die damit verbundenen Mehreinnahmen bei der Einführung der jetzigen Regelung Anfang 1983 nicht einmal beziffert werden konnten. Mehrbelastungen und damit Verschlechterungen sind nämlich nur bei den Eltern eingetreten, deren 16- bis 17jährige Kinder bereits im Erwerbsleben stehen. In aller Regel dürfte es sich bei diesen Jugendlichen um Arbeiter ohne besondere Berufsausbildung handeln. Im Vergleich zu den Verhältnissen Anfang 1983 ist die Zahl der jetzt Betroffenen noch weit geringer, da in Zukunft Gastarbeiter für ihre im Heimatland lebenden Kinder keinen Steuerfreibetrag mehr erhalten. Ihre Zahl dürfte heute 100 000 kaum übersteigen. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Jugendlichen dieser Altersgruppe ist sie gering und fällt kaum ins Gewicht; sie macht gerade 5 v. H. aus.

Die große Masse der betroffenen Eltern - nämlich 95 v. H. - behält dagegen ihren Anspruch auf den Kinderfreibetrag, weil die Kinder im Alter von 16 und 17 Jahren in aller Regel in Schul- oder Berufsausbildung stehen. Dafür wird ihnen jedoch zugemutet, diesen Anspruch in einem Antragsverfahren geltend zu machen, wobei in jedem Einzelfall der Nachweis der fortdauernden Berufs- oder Schulausbildung zu erbringen ist.

Die Zahl der Bürger, die von dem Wechsel aus dem früheren **Amtsverfahren** in das viel umständlichere und beschwerlichere Antragsverfahren betroffen sind, dürfte an 2 Millionen herankommen.

Korrespondierend mit der zusätzlichen Belastung der Eltern ist durch die Neuregelung ab 1983 eine ganz erhebliche Mehrbelastung bei den Finanzämtern entstanden. So hat die Zahl der im Lohnsteuerermäßigungsverfahren eingetragenen Kinder seit dieser Zeit sich mit rd. 2 Millionen pro Jahr mehr als verdoppelt; die Ermäßigungs-

noch Ziff. 4)

anträge selbst haben um rd. 1 Million pro Jahr und damit um mehr als ein Drittel zugenommen. Auch aus dieser Sicht bedeutet es daher eine wesentliche Erleichterung und Vereinfachung, zu dem früheren Verfahren zurückzukehren. Dies gilt um so mehr, als der vorliegende Entwurf eines Steuersenkungsgesetzes 1986 in vielen Teilen sowieso neue und zusätzliche Erschwerisse für die Steuerpflichtigen und die Verwaltung mit sich bringt.

Der vorliegende Antrag kommt auch den Vorstellungen der Bundesregierung entgegen, die bei der Beratung des Steuerentlastungsgesetzes 1984 in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drucksache 10/348) ausdrücklich die Notwendigkeit von Steuervereinfachungen bei künftigen Gesetzesvorhaben herausgestellt hat.

Die Kosten des vorliegenden Antrages werden mit 50 bis 60 Mio DM jährlich beziffert. Dieser Einnahmefall dürfte im Hinblick auf die damit erreichten wesentlichen Erleichterungen für Steuerpflichtige und Verwaltung vertretbar sein.

~~Die vorgeschlagene~~ Änderung des Entwurfs des Steuersenkungsgesetzes - Anhebung des Alters 16 auf Alter 18 - soll jedoch nicht auf die Kinderbetreuungskosten des § 33 c durchschlagen. Die nach der Neufassung des § 33 c vorgesehenen berücksichtigungsfähigen Kinderbetreuungskosten fallen typischerweise nicht mehr bei Kindern im Alter von 16 - 18 Jahren an. Eine Ausdehnung des § 33 c wäre nicht gerechtfertigt. Die Ergänzung durch die Nr. 13 beschränkt die berücksichtigungsfähigen Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

5. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens im Hinblick auf die Neufassung des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG zu prüfen, ob die Gewährung des Kinderfreibetrages bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 2 Bundeskindergeldgesetz ausgeschlossen werden kann.

B.

6. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.